

Postbank Luxemburg – eine Marke der Deutsche Bank AG, Filiale Luxemburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen bilden zusammen mit den Grundsätzen für die Ausführung von Kundenaufträgen (Anhang 1) und den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten (Anhang 2) als einheitliches Dokument die vertragliche Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Postbank Luxemburg – eine Marke der Deutsche Bank AG, Filiale Luxemburg (nachfolgend „Bank“ genannt).

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den Anhängen „Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen“ (Anhang 1) und „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten“ (Anhang 2) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Haftung für Kundenangaben

Die Bank ist über alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Sorgfaltspflichtverletzung durch den Kunden gehen zu dessen Lasten. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens.

(3) Haftungsausschluss bei gefälschter Unterschrift

Der Kunde hinterlegt bei der Bank eine Unterschriftsprobe, gegebenenfalls eine Unterschriftsprobe seiner satzungsmäßigen Organe bzw. Unterschriftsberechtigten. Die Bank haftet nicht für den betrügerischen Gebrauch der Unterschrift des Kunden durch einen Dritten, gleichgültig, ob die Unterschrift echt oder gefälscht ist. Sofern die Bank einen betrügerischen Gebrauch der echten oder gefälschten Unterschrift des Kunden auf Unterlagen unverschuldet nicht erkennt, kann sie von einer rechtsgültigen Weisung oder Mitteilung des Kunden ausgehen und sie ist von der Rückerstattungspflicht aufgrund besagten betrügerischen Gebrauchs solcher Unterlagen ausgezahlter Vermögenswerte des Kunden befreit.

(4) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

(5) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

4. Kontoeinheit; Aufrechnungsbefugnis

(1) Kontoeinheit

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder ganz unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen einzelnen Kontos/ Depots.

(2) Aufrechnungsbefugnis der Bank

Kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen (Nr. 18 Abs. 3), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Nr. 4 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z. B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Sämtliche in das Kontokorrentverhältnis eingestellten gegenseitigen Forderungen sind täglich fällig. Die Bank ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Bank gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen die Bank hat.

(3) Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gemäß Artikel 1291 Absatz 1 des Luxemburger Code Civil setzt die Aufrechnung voraus, dass die einander gegenüberstehenden Forderungen einredefrei und fällig sind.

(4) Konnexität der Geschäftsvorfälle

Bank und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

(1) Verfügungsberechtigung aufgrund Erbstellung

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungs-niederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(2) Verfügungsberechtigung aufgrund Vollmacht über den Tod hinaus

Im Falle, dass der Kunde eine „Vollmacht über den Tod hinaus“ erteilt hat, kann die Bank an den auf diese Weise Bevollmächtigten befreiend leisten.

6. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitschlichtungen und sonstige Beschwerdemöglichkeiten

(1) Geltung luxemburgischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist LuxemburgStadt, wobei die Bank das Recht hat, den Kunden vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Bei Geschäftsverbindungen mit der Bank, die nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden können, gilt folgende Vereinbarung: Gerichtsstand ist Luxemburg Stadt, wobei sowohl der Kunde als auch die Bank das Recht haben jedes andere zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.

(3) Außergerichtliche Beilegung von Beschwerden

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, eine Beschwerde an die Geschäftsleitung der Postbank Luxemburg – eine Marke der Deutsche Bank AG, Filiale Luxemburg, 18 – 20, rue Gabriel Lippmann, L5365 Munsbach zu richten oder die Beschwerdestelle bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) anzurufen. Näheres regelt die CSSF Verordnung Nr. 1607 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter www.cssf.lu/de/verbraucher/kundenbeschwerden

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Nr. 4 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Rechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht. Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden

Über Storno und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Jegliche Fehlbuchung wird valutigerecht storniert.

9. Einzugsaufträge und Einlösung von Lastschriften, vom Kunden ausgestellter Schecks, von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften, Wechsel und sonstige Einzugsbriefe (z. B. Reiseschecks, Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks und Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(3) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellten Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlung meldet absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt wurden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10. Besonderheiten bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln, Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Ausführungsart

Die Bank führt alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Devisen nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt aus, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Führt die Bank den Auftrag als Eigenhändler aus, so kommt das Geschäft erst dann zustande, wenn es der Bank gelingt, am Markt ein Deckungsgeschäft zu tätigen; die Höhe des Preises kann die Bank nach billigem Ermessen bestimmen, soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

(3) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(4) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

11. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Identitätsfeststellung, Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank die erforderlichen Legitimationsdaten sowie Änderungen seines Namens / seiner Firmierung und seiner Anschrift, Änderungen im Fall von Ausgabe von Inhaberaktien sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Vorstehende Verpflichtungen des Kunden gelten entsprechend für Vertretungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte.

(2) Folgen fehlender Legitimationsnachweise
Kommt der Kunde seiner Legitimationspflicht gemäß Ziffer 11 (1) nicht nach, ist die Bank berechtigt, die Kontopositionen des Kunden zu liquidieren und die Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund zu kündigen.

(3) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder Internationale Bankkontonummern (IBAN) und Bankidentifizierungscode (BIC) sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Aufträge, Weisungen und sonstige Mitteilungen des Kunden an die Bank müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen (handschriftliche Unterzeichnung), es sei denn, es liegt eine gesonderte Vereinbarung vor.

Hat der Kunde mit der Bank vereinbart, dass Aufträge und Weisungen auch dann auszuführen bzw. zu beachten sind, wenn sie per Telefax, Telefon oder elektronischer Datenübermittlung erteilt werden, so erfolgt die Ausführung solcher Aufträge und Weisungen auf Risiko des Kunden. Der Schaden, der aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern im telefonischen, fernschriftlichen oder elektronischen Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten entsteht, geht zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solcher Auftrag durch einen nicht befugten Dritten erteilt wurde. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Ausführung solcher Aufträge auszusetzen, nähere Informationen oder gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung anzufordern, wenn sie besagte Aufträge für unvollständig, unklar oder nicht authentisch hält.

Die Beweislast für das Vorhandensein und den Inhalt jeglicher Kommunikation obliegt dem Kunden. Die Bank ist befugt, Mitschnitte / Mitschriften telefonisch erteilter und Ausdrucke telegrafisch, fernschriftlich oder elektronisch übermittelter Aufträge als schriftliche Beweismittel vor Gericht zu verwenden; im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des Schriftformbeweises. Auf Mikrofiche, Mikrofilm oder elektronisch gespeicherte Daten, welche von der Bank auf Basis von Originaldokumenten gespeichert wurden, haben dabei denselben Beweiswert wie schriftliche Unterlagen.

(4) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies durch einen augenfälligen Hinweis auf dem Formular erfolgen.

(5) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(6) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank, die der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss, ausbleiben, muss er die Bank unverzüglich darüber benachrichtigen.

(7) Steuerliche Verpflichtungen des Kunden

Die Bank weist den Kunden ausdrücklich auf seine rechtlichen und steuerlichen Pflichten in seinem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat hin. Insbesondere muss der Kunde sicherstellen, dass seine Aufträge und Weisungen an die Bank mit den für ihn geltenden steuerrechtlichen Vorschriften im Einklang stehen. Zu diesem Zweck hat der Kunde gegebenenfalls den Rat eines Steuerberaters oder Anwalts einzuholen. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Transaktionen des Kunden im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den einschlägigen Steuergesetzen zu überprüfen und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Kosten

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

(2) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen ändern.

(3) Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Abs. 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(4) Auslagen

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 18 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren erwirbt, an denen die Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass das im Namen des Kunden eröffnete Konto, auf dem diese Wertpapiere verbucht sind, ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sonderkonto / depot darstellt. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die von der Bank oder der DB Privat- und Firmenkundenbank AG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

16. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Verwertung von Wertpapieren

Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, darf die Bank nach Einhaltung einer durch Einschreibebrief angekündigten Frist von sechs Wochen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem drohenden Kursverlust, auch nach einer kürzeren Frist, die jedoch mindestens zwei Tage betragen muss, die ihrem Pfandrecht unterliegenden Wertpapiere verwerten. Wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, die an einer Börse notiert sind oder für die auf einem geregelten Markt Preise festgelegt werden, kann die Bank sie an der Börse zum geltenden Preis durch eine von ihr bestimmte, zugelassene Person oder einen zuständigen Beamten verkaufen lassen.

Kündigung

17. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

(4) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist. Die Rechte der Bank gem. den in Nr. 4 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

19. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörden

Die Bank unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstr. 20, D-60314 Frankfurt / Main, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 BONN sowie der luxemburgischen Finanzaufsichtskommission (Commission de Surveillance du Secteur Financier CSSF).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575 / 2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575 / 2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004 / 39 / EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01.01.2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31.12.2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 01.10.2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 01.10.2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30.09.2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31.12.2019 20 %, bis zum 31.12.2024 15 % und ab dem 01.01.2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575 / 2013. Für Einlagen, die nach dem 31.12.2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31.12.2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Status des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Stand: Mai 2020

Anhang 1 – Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen

Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten¹.

Die Postbank Luxemburg – eine Marke der Deutsche Bank AG, Filiale Luxemburg (nachfolgend „Bank“ genannt) wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionärin² ausführen oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte tätigen.

1. Ausführung des Kommissionsauftrages

(1) Ausführungsgeschäft und Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten in Deutschland und im Ausland als Kommissionärin² aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kaufoder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen weiteren Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Die Auswahl des Zwischenkommissionärs erfolgt aus einer durch die Geschäftsleitung der Bank genehmigten und regelmäßig überprüften Liste von Intermediären (Zwischenkommissionäre).

Die Auswahl des Zwischenkommissionärs erfolgt immer unter dem Aspekt der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze der Bank. Weitere Einzelheiten teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Ausführungsplatz³ und Ausführungsart

(1) Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein Einzelgeschäft oder für die gesamte Geschäftsbeziehung bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze

(2) bis (4). Soweit der Kunde Weisungen erteilt, erkennt er an, dass die der Bank obliegende gesetzliche Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses dann als erfüllt gilt, wenn der Auftrag in Übereinstimmung mit der Weisung des Kunden ausgeführt wird.

Stimmt die Auftragsausführung mit der Kundenweisung überein, so gilt die Pflicht der Bank zur Erzielung eines bestmöglichen Ausführungsergebnisses als erfüllt.

(2) Ausführung in Deutschland oder im Ausland (einschließlich Luxemburg)

Aufträge über Finanzinstrumente deutscher Emittenten (deutsche Finanzinstrumente), die an einer deutschen Börse gehandelt werden,

werden in Deutschland ausgeführt. Ist das Finanzinstrument am vorgesehenen (s.u.) Ausführungsplatz nicht handelbar, so bestimmt die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag in Deutschland oder im Ausland ausgeführt wird. Soweit Finanzinstrumente nicht-deutscher Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer Börse in Deutschland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls in Deutschland ausgeführt, es sei denn das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Bei der Feststellung des Kundeninteresses wird die Bank primär die Gesamtentgelte der Ausführung berücksichtigen und in diesem Rahmen den an bundesdeutschen Börsen erzielbaren Preis sowie etwaige zusätzliche Kosten der Auslandsausführung durch Einsatz von Zwischenkommissionären und die Auslandsabwicklung im Einzelfall berücksichtigen.

Wird ein Finanzinstrument nicht in Deutschland gehandelt, so wird der Kundenauftrag im Ausland ausgeführt.

(3) Auswahl des Ausführungsplatzes

Aufträge werden grundsätzlich über den Börsenhandel ausgeführt. Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Handelsplatz, der für diese Gattung von Finanzinstrumenten die beste Ausführungsqualität im Sinne des Kunden erwarten lässt. Die festzustellende Ausführungsqualität bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

Preis und Kosten

Die Wahl des besten Ausführungsplatzes richtet sich vorrangig nach dem für den Kunden günstigsten anfallenden Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis des Finanzinstruments und sämtlichen Transaktionskosten zusammensetzt. Dabei werden auch erhöhte Kosten bei einer Abweichung vom Standardabwicklungsweg des betreffenden Finanzinstruments in Betracht gezogen. Das Kommissionsentgelt der Bank wird hierbei nicht berücksichtigt.

Schnelligkeit

Stehen mehrere Ausführungsplätze bei einem annähernd gleichen Gesamtentgelt zur Verfügung, so wählt die Bank den Ausführungsplatz, an dem die Ausführung nach Art und Umfang des Auftrags am schnellsten möglich erscheint.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Insbesondere bei Finanzinstrumenten mit geringer Liquidität wägt die Bank bei der Wahl des Ausführungsplatzes das Gesamtentgelt der Transaktion gegen die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung der Transaktion ab und wählt den Ausführungsplatz, der bei verhältnismäßigen Kosten eine zügige Ausführung der Transaktion wahrscheinlich erscheinen lässt.

Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Bis auf weiteres wird die Bank für nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente bei der Auftragsausführung grundsätzlich folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:

1) Finanzinstrumente sind gemäß Anhang I Abschnitt C der EU-Richtlinie 2014 / 65 (MiFID II):

- Übertragbare Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Erträge, oder andere Derivatinstrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und / oder über ein MTF gehandelt
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine MarginEinschussforderung besteht
- derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken
- Finanzielle Differenzgeschäfte
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine MarginEinschussforderung besteht
- Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003 / 87 / EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

2) Als Kommissionärin kauft und verkauft die Bank Finanzinstrumente in eigenem Namen für Rechnung des Kunden

3) Ausführungsplatz ist das Handelssystem oder der Handelsplatz, an dem das Geschäft zwischen der Bank als Kommissionärin und der Gegenpartei abgeschlossen wird.

Anhang 1 – Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen

Deutsche Aktien

Grundsätzlich führt die Bank Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Aktien über den jeweils im Gesamtpreis günstigsten Kommissionär aus. Primäre Ausführungsplätze im Fall der börslichen Ausführung sind das Handelssystem Xetra⁴ oder die Börse Frankfurt.

Ausländische Aktien mit Notiz an einem deutschen Handelsplatz

Grundsätzlich führt die Bank Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Aktien über den jeweils im Gesamtpreis günstigsten Kommissionär aus. Primärer Ausführungsplatz im Fall der börslichen Ausführung sind das Handelssystem Xetra⁴ oder die Börse Frankfurt.

Ausländische Aktien mit Auslandsnotiz

Grundsätzlich führt die Bank Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Aktien über den jeweils im Gesamtpreis günstigsten Kommissionär aus.

Anleihen und Schuldverschreibungen

Die Bank prüft die Offerten anderer Marktpartner für das betreffende Papier. Den Kundenauftrag führt die Bank grundsätzlich mit dem im Gesamtpreis günstigsten Marktpartner aus. Primäre Ausführungsplätze im Fall der börslichen Ausführung sind das Handelssystem Xetra⁴ oder die Börse Frankfurt.

Optionsscheine und Zertifikate

Grundsätzlich führt die Bank Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen oder Zertifikaten durch Auswahl des jeweils günstigsten Intermediärs oder mit dem Emittenten direkt aus. Primäre Ausführungsplätze im Fall der börslichen Ausführung sind das Handelssystem Xetra⁴, die Börse Frankfurt oder die Börse Stuttgart⁵.

Exchange Traded Funds

Primäre Ausführungsplätze im Fall der börslichen Ausführung sind das Handelssystem Xetra⁴, die Börse Frankfurt oder die Börse Stuttgart⁵.

Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen erfolgt grundsätzlich direkt über die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank.

„Over The Counter“ Finanzprodukte

Die Bank tritt im Rahmen des Kaufs oder Verkaufs von OTC-Produkten stets als Marktpartner des Kunden auf. Die vorstehenden Grundsätze über die Auftragsausführung finden daher keine Anwendung, es gelten die Grundsätze für das Festpreisgeschäft.

Sonstige Wertpapiere

Für einen Auftrag über den Kauf oder Verkauf sonstiger Wertpapiere ist eine Kundenweisung erforderlich.

(4) Unterrichtung

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden im Rahmen der Geschäftsbestätigung unterrichten.

(5) Überprüfung der Grundsätze

Um eine gleich bleibende Ausführungsqualität zu erreichen wird die Bank die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen regelmäßig überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung wahrnehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Entspricht ein Ausführungsplatz oder die Leistung eines Zwischenkommissionärs nicht den Anforderungen an eine gleich bleibend gute Ausführungsqualität, wird die Bank ihre internen Bestimmungen zu Ausführungsplätzen und Intermediären anpassen. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze wird die Bank den Kunden in geeigneter Form informieren.

3. Besondere Hinweise für Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft, z.B. bei OTC-Geschäften), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis.

4) Xetra ist eine elektronische Handelsplattform der Frankfurter Börse AG

5) bzw. deren Tochterunternehmen euwax

Anhang 2 – Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Postbank Luxemburg – eine Marke der Deutsche Bank AG, Filiale Luxemburg (nachfolgend „Bank“ genannt) ist bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und insbesondere im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen entstehen können, zu vermeiden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall zu Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die Bank damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

Hierzu hat die Bank Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung gegenüberzustellen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert die Bank ihre Kunden nachfolgend über den Umgang mit Interessenkonflikten im Wertpapierdienstleistungs- und Wertpapiernebenleistungsgeschäft:

Interessenkonflikte können sich zwischen der Bank, den vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe, der Geschäftsleitung oder den Mitarbeitern der Bank, oder anderen Personen, die mit der Bank verbunden sind und einem Kunden der Bank oder zwischen diesen Kunden der Bank ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und Vermittlung von Produkten aus dem eigenen (Umsatz- oder Provisions) Interesse der Bank bzw. der Vermittler,
- bei Erhalt oder Gewähren von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen sowie geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte,
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler,
- aus Eigeninteressen der Mitarbeiter an Geschäften von Kunden,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der DB Gruppe, insbesondere dem Interesse am Absatz eigen emittierter Finanzinstrumente,
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kreditbeziehungen, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- bei der Abgabe einer Anlageempfehlung im Rahmen der Veröffentlichung von Finanzanalysen (Anlagestrategieempfehlungen oder Anlageempfehlungen),
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Bank organisatorische Maßnahmen und Regelungen erlassen. Hierzu zählen unter anderem:

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und –nebenleistungen gegenüber Kunden beeinträchtigen, hat die Bank ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Die Bank erwartet von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Bank hat unter der direkten Verantwortung der Niederlassungsleitung eine unabhängige Compliancefunktion eingerichtet. Aufgabe der Compliancefunktion ist unter anderem die Identifikation von möglichen Interessenkonflikten sowie die Überwachung der Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche.

Im Einzelnen hat die Bank folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Vorkehrungen und Implementierung von Verfahren und Kontrollprozessen zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Anlagevermittlung;
- Erstellung von Regelungen für die Aufnahme neuer Produkte in den Vertrieb;
- Regelungen über die Gewährung und Annahme von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen;
- Regelungen zum Umgang mit (potentiellen) Insiderinformationen;
- Regelungen für private Geschäfte der Mitarbeiter und ihre Überwachung;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Prüfung des Vorliegens und Offenlegung von identifizierten Interessenkonflikten in Finanzanalysen;
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben im Wertpapiergeschäft.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, legt die Bank gegenüber den betroffenen Kunden im Folgenden oder gesondert vor einem Geschäftsabschluss oder im Rahmen einer Beratung offen.

Auf die folgenden Punkte wird insbesondere hingewiesen:

Der Kunde zahlt bei einem außerbörslichen Erwerb von Investmentanteilen (Erwerb über die Fondsgesellschaft), Zertifikaten oder strukturierten Anleihen (Zeichnung) eine Dienstleistungsgebühr (Kommissionsentgelt) direkt an die Bank. Bei börslichen Wertpapiergeschäften bezahlt der Kunde ebenfalls eine Dienstleistungsgebühr (Transaktionspreis) direkt an die Bank.

Daneben erhält die Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen im Wertpapiergeschäft monetäre und nicht monetäre Leistungen von Dritten (Zuwendungen).

Zu den monetären Leistungen gehören zum einen volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalverwaltungsgesellschaften für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die Bank zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an die Bank geleisteten Vertriebsfolgeprovisionen.

Die zuvor dargestellten Zuwendungen werden Kunden im Rahmen der Anlageberatung durch den Anlageberater produktbezogen erläutert und offengelegt. Ferner enthalten die Produktinformationsunterlagen und die sog. detaillierte Kostenprognose ebenfalls Angaben zu den Zuwendungen.

Neben den dargestellten Zuwendungen in Form von Provisionen bzw. Geldleistungen erhält die Bank von Dienstleistern und Produktpartnern unentgeltliche Zuwendungen insbesondere in Form von Produktinformationsmaterialien und Finanzanalysen sowie technischen Diensten und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verarbeitungssysteme. Für die regelmäßige Fortbildung von Mitarbeitern und Vermittlern sowie zur Information von Kunden werden in Zusammenarbeit mit Dienstleistern und Produktpartnern Produktschulungen bzw. Kundenveranstaltungen durchgeführt.

Die Vereinnahmung der genannten Zuwendungen ist dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Sie dient insbesondere der Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden. Die Qualitätsverbesserung ergibt sich u. a. aus der Bereitstellung eines weitverzweigten Filialberaternetzwerkes, das für den Kunden die Vor-Ort-Verfügbarkeit qualifizierter Anlageberater bundesweit sicherstellt.

Nähere Einzelheiten über mögliche Interessenkonflikte, insbesondere den Erhalt oder die Gewähr von Zuwendungen, teilt die Bank ihren Kunden auf Nachfrage gerne mit.